

Satzung

Wasserfreunde Leonberg e.V.

gegründet 28.04.1976

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§5 Datenschutz.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§7 Beiträge und Dienstleistungen.....	4
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§9 Organe des Vereins.....	5
§10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	5
§11 Mitgliederversammlung.....	5
§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	6
§13 Vorstand.....	6
§14 Hauptausschuss.....	7
§15 Ehrenrat.....	7
§16 Ausschüsse.....	8
§17 Vereinsjugend.....	8
§18 Ordnungen.....	8
§19 Ordnungsmaßnahmen.....	8
§20 Kassenprüfer.....	8
§21 Bereiche.....	9
§22 Auflösung.....	9
§23 Inkrafttreten.....	9

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung sowie allen Vereinsordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in der Satzung und den Vereinsordnungen im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28. April 1976 gegründete Verein führt den Namen "Wasserfreunde Leonberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg (Registernummer: 447) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung aller Arten des Schwimmsports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Außerdem ist Aufgabe des Vereins die Förderung und Pflege des Schwimmsports sowie allgemein des Freizeitsports als Mittel zur körperlichen und seelischen Kräftigung. Zweckdienliche Mittel dazu sind insbesondere:
 - a. Regelmäßige Sport- und Spielübungen,
 - b. Aus- und Weiterbildung geeigneter Übungsleiter, fachgerecht ausgebildeter Trainer und autorisierter Helfer,
 - c. Lehrgänge, Versammlungen sowie sportliche Veranstaltungen.
3. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Vereinsjugend der Wasserfreunde Leonberg ist die Jugendorganisation des Vereines.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes (u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes) und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein (Ehrenkodex).
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schwimmsportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Für den Vorstand kann ein Aufwendungs-/Auslagenersatz bis zur steuerlichen Höchstgrenze gewährt werden.
8. Bei Bedarf können Organ- und Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§§ 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich.

§5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein über das Beitrittsformular seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Falls auf dem Formular weitere Daten, z.B. Kommunikationsdaten angegeben werden, werden diese ebenfalls aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, Angaben über seine Mitglieder an den Verband zu melden. Soweit erforderlich werden dabei Namen, Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Funktionsbezeichnung im Verein übermittelt.

3. Daten von Mitgliedern werden nur an Stellen weitergeleitet, an die eine Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Innerhalb des Vereins werden die Mitgliederdaten auf Anfrage nach Bereiche gefiltert und mit den berechtigten Funktionsträgern der Bereiche abgeglichen. Für den Datenschutz auf Bereichsebene sind die jeweiligen Bereichsleiter verantwortlich.
5. Alle Personen des Vereins, die berechtigten Zugriff auf personenbezogene Daten haben, werden über den Umgang mit diesen Daten informiert und auf das Datengeheimnis nach dem BDSG verpflichtet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch: Austritt, Ausschluss, oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit zwei Drittel aller seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - Das Ansehen des Vereins schwer schädigt.
 - Gegen den Ehrenkodex verstößt und diesen missachtet. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
 - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind unverzüglich und unaufgefordert die anvertrauten Gelder, Sachwerte usw. des Vereins zu übergeben. Soweit erforderlich, ist dem Hauptausschuss (bzw. Vorstand) Rechenschaft abzulegen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§7 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren (z. B. Anschriften- und Kontenänderungen sowie Änderungen, die für die Beitragseinstufung relevant sind). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Beachtung der Richtlinien das sportliche Angebot des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Hauptausschuss
- Der Ehrenrat

§10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung auf der Homepage oder durch Einladung per E-Mail an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §7 der Vereinssatzung

- Beratung und Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§13 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister
 - Der Schriftführer
 - Der technische Leiter
 - Der Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit um ein Jahr zeitversetzt gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendwart wird gemäß der Jugendordnung von der Jugend des Vereins gewählt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung.

Er hat in erster Linie Führungsaufgaben für den Verein und Koordinierungsaufgaben zwischen den Bereichen wahrzunehmen. Er bestimmt die Vereinspolitik nach innen und außen. Bei Bedarf beruft er Ausschüsse für Sonderaufgaben.

7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes mit Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
9. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§14 Hauptausschuss

1. Den Hauptausschuss bilden
 - Die Mitglieder des Vorstandes
 - Zwei Jugendsprecher
 - Die Bereichsleiter
 - Mitarbeiter der verschiedenen Ausschüsse des Vereins
2. Der Hauptausschuss wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Hauptausschuss hat den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
Ferner obliegt ihm
 - die Vorbereitung von Veranstaltungen,
 - die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Der Hauptausschuss soll bei Bedarf, mindestens jedoch jeden 4. Monat vom Vorsitzenden einberufen werden. Er muss binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragt.
Die Fachausschüsse wählen ihre Fachausschussleiter, die an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
5. Der Hauptausschuss kann durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
6. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen.
9. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird dessen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode durch den Hauptausschuss kommissarisch bestimmt. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und behandelt Widersprüche von Vereinsmitgliedern gegen Vereinsausschlüsse und gibt dazu Empfehlungen an den Hauptausschuss.

2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - 2.1. einem Vorsitzenden und
 - 2.2. zwei Beisitzern.

Sie müssen volljährig und mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§16 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und des Hauptausschusses können für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.
2. Ausschüsse werden vom Vorstand oder dem Hauptausschuss jeweils aus den Mitgliedern des Vereins benannt.
3. Die Ausarbeitungen und Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses. Etwa geführte Protokolle sind zur Kenntnis vorzulegen.

§17 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehrungs-, sowie eine Geschäftsordnung für den Vorstand mit Aufgabenverteilungsplan geben.

Mit der Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass und die Beschließung der Ordnungen zuständig.

§19 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §6 Ziffer 4 der Satzung

§20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand

- berichten.
4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
 5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§21 Bereiche

1. Für die im Verein betriebenen Sportzwecke bestehen Bereiche oder diese werden im Bedarfsfalle durch den Hauptausschuss gebildet.
2. Die Bereiche führen den Betrieb zu ihrem Zweck in eigener Verantwortung im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen insbesondere §2 dieser Satzung.
3. Die Bereiche werden durch die vom Vorstand ernannten Bereichsleiter geführt.
4. Der Hauptausschuss definiert die Aufgaben der bestehenden Bereiche.

§22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.